

# RS Vwgh 1991/9/10 88/04/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §22;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 3593/80 E 5. Juli 1982 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes darf der Täter nur wegen Begehung EINER Verwaltungsübertretung für schuldig erkannt werden und darf auch nur eine Strafe verhängt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988040311.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)